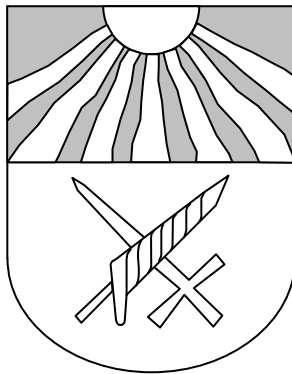


Einwohnergemeinde Lenk



ABWASSERVERORDNUNG

2008

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 342 vom 16.09.2008)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf das Abwasserreglement vom 18. Mai 2004 und den Abwassertarif vom 12. August 2008,

beschliesst:

Art. 1

Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW Fr. 100.00

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 15.00 pro m² entwässerte Dachfläche.

³ Im Trennsystem entfallen die Anschlussgebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Ziffer 2.

⁴ Bei Hauptgebäuden werden in jedem Fall mindestens 15 BW nach Ziffer 1 und 100 m² nach Ziffer 2 berechnet

Art. 2

Jährliche Grundgebühren ¹ Die jährlichen Grundgebühren werden aus einer Basisgebühr und den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

1. Basisgebühr	Wohnung bis 2 Zimmer	Fr. 65.00
a) Wohnbereich	Wohnung ab 3 Zimmer	Fr. 95.00

b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	pro Gastbett	Fr. 25.00
	pro Massenlagerbett	Fr. 12.00
	pro Sitzplatz Restaurant, Bar, Dancing	Fr. 15.00
	pro Sitzplatz Terrasse, Frühstücksraum	Fr. 3.00
	pro Campingstandplatz	Fr. 12.00
	pro Angestelltenzimmer	Fr. 25.00
	übrige Betriebe	Fr. 90.00

c) Gewerbe	Grundgebühr pro Gewerbe	Fr. 54.00
------------	-------------------------	-----------

2. Gebühr pro Belastungswert	¹ bei 1-50 BW	Fr. 4.50
	bei 51-100 BW	Fr. 4.00
	bei 101-200 BW	Fr. 3.50
	bei 201-400 BW	Fr. 3.00
	bei 401-500 BW	Fr. 2.50
	bei 501-1'000 BW	Fr. 2.00
	ab 1'001 BW	Fr. 1.50

Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Wasserverbrauch. Sie beträgt pro m ³	
	bis zu einem Jahresverbrauch von 1'000 m ³	Fr. 0.30
	bei 1'001 – 2'000 m ³	Fr. 0.25
	ab 2'001 m ³	Fr. 0.20

³ Für in das Trennsystem eingeleitetes Sauberwasser von Gartenventilen und Brunnen werden keine jährlichen Grundgebühren nach Ziffer 1 verrechnet.

Art. 3

Trennsystem

¹ Wird das Abwasser im Trennsystem abgeführt (minimal bis Grundstücksgrenze), reduzieren sich die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren nach Art. 2 Ziffer 1 um 10 %.

² Die Reduktion wird auch gewährt, wenn das Abwasser nach der Grundstücksgrenze aus technischen oder geologischen Gründen nicht mehr im Trennsystem abgeführt werden kann.

Art. 4

Mehrwertsteuer

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf Grund des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. August 2008 über den Abwassertarif rückwirkend per 01.01.2005 in Kraft und ersetzt somit die Verordnung vom 24.05.2005. Allfällige Guthaben gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden zinslos zurückerstattet.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Lenk, 16. September 2008

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK
Präsident Sekretär

von Känel

Bucher